

Anlage 3

**Richtlinien und Nebenbestimmungen  
zum Zuwendungsbescheid  
des Wetteraukreises**

Seite

<a href="#">A</a> - Hessische Investitionsförderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms	3
<a href="#">B</a> - Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid - (BNBest) gemäß Gesamt-Zuwendungsbescheid des RP Kassel an den Wetteraukreis	7
<a href="#">C</a> - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - (ANBest-P)	11
<a href="#">D</a> - Baufachliche Nebenbestimmungen - (NBest-Bau)	15
<a href="#">E</a> - Investitions- und Maßnahmeförderungsrichtlinie – (IMFR)	17

*Mit STRG + Mausklick auf den Buchstaben der Gliederung gelangen Sie direkt zum Thema, mit STRG + Mausklick auf „zurück zur Übersicht“ gelangen Sie zurück.*



**A**  
**Hessische Investitionsförderrichtlinie  
zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms**

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen  
im Rahmen des Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“  
2008 – 2013**

(BGBl. I S. 122) mit der Zweckbestimmung Krippe oder altersübergreifende Gruppe für Tageseinrichtungen bzw. nach § 43 Achstes Buch Sozialgesetzbuch für Kinder-tagespflege genügen.

**1 Ziel der Förderung**

- 1.1 Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2008 bis 2013 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 2. November 2007 - und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IFMR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2 Die Förderung dient der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für durchschnittlich 35 vom Hundert der unter Dreijährigen in Hessen bis Ende 2013.
- 1.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der vom Bund dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

- 4.3 Eine Förderung nach diesem Programm setzt weiterhin voraus, dass die Tagespflegepersonen die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 Achstes Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach erfüllen.
- 4.4 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen jeweils zum 1. August, erstmals zum 1. August 2008, dem Hessischen Sozialministerium eine Beschlussfassung zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr.1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung für das Folgejahr vor.

**5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen sowie Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698) dienen.

Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflegestellen nach § 29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Tagespflegepersonen weiter und verwenden sie für eigene Vorhaben.

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten. Förderfähig sind:
- 5.1.1 Neubau und Erweiterungsbau von Kindertageseinrichtungen mit einer Pauschale von bis zu 14.500,- Euro pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. Als Neubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
- 5.1.2 Umbau und Ausbau bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Kindertageseinrichtung sowie zur Umwandlung bestehender Kindergartenplätze mit einer Pauschale von bis zu 4.000,- Euro pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren.
- 5.1.3 Ausnahmsweise Umbaumaßnahmen mit einer Pauschale von bis zu 8.500,- Euro pro neu geschaffenem Platz für Kinder unter drei Jahren, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme 17.000,- Euro pro Platz überschreiten (aufwändige Umbauten).
- 5.1.4 Maßnahmen zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500,- Euro pro Tagespflegeperson, wenn dadurch neue Plätze für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern geschaffen werden.
- 5.1.5 Investitionen für die Ausstattung von neu geschaffenen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit einer Pauschale von bis zu 500,- Euro pro Betreuungsplatz.

**4 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung aus diesem Programm setzt ab dem Förderjahr 2009 voraus, dass Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die durch Vorhaben nach Nr. 2 neu geschaffen werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vorgesehen sind.
- 4.2 Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007

- 5.2 Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Für Maßnahmen nach Ziffer 5.1.2 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Förder Voraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag. Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3

[zurück zur Übersicht](#)

Jahren im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

## **6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4726), in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.2 Gefördert werden Investitionen, die ab dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bauabschnitte von Vorhaben, die vor dem 18. Oktober 2007 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt, deren Beginn nicht vor dem 18. Oktober 2007 liegt. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür alle weiteren Förderkriterien erfüllt sind.
- 6.3 Sofern mit einem nach Ziffer 8.1.1 bewilligten Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Beginn des Vorhabens ist dem Regierungspräsidium Kassel formlos mitzuteilen.
- 6.4 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 31. März 2014 möglich.
- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus diesem Förderprogramm sowie nach § 2c der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) ist ausgeschlossen.
- 6.7 Auf baufachliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird gemäß Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 LHO grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt eine baufachliche Prüfung in solchen Fällen durch, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

## **7 Zuwendungsverfahren**

- 7.1 Bewilligungsbehörde  
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 7.2 Inaussichtstellung der Mittel
- 7.2.1 Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Förderjahr in Aussicht gestellt. Für das Jahr 2008 erfolgt die Inaussichtstellung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie. Für die folgenden Förderjahre erfolgt die Inaussichtstellung jeweils bis zum 1. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres, letztmalig zum 1. Oktober 2012.
- 7.2.2 Für das Förderjahr 2008 werden die Mittel den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entspre-

chend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Aussicht gestellt. Für die Zahl der Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember 2006 maßgebend.

7.2.3 Sofern die in einem Haushaltsjahr in Aussicht gestellten Mittel nicht zur Bewilligung beantragt worden sind, werden sie in den Folgejahren als Bestandteil der Gesamtfördersumme erneut nach Ziffer 7.2.4 in Aussicht gestellt.

7.2.4 Für die Förderjahre 2009 bis 2013 sollen die Mittel auf der Grundlage der sich aus den nach Nr. 4.4 vorgelegten Ausbauplanungen ergebenden Ausbaubedarfe jährlich in Aussicht gestellt werden.

### **7.3 Antragsverfahren**

7.3.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Ziffer 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

7.3.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt aufgrund der ihm vorliegenden Anträge und der Anmeldung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die beabsichtigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben müssen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung umgehend nach der Bewilligung begonnen werden kann.

7.3.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Förderjahres, im Jahr 2008 bis zum 15. Mai, die im Rahmen der Inaussichtstellung bereits begonnenen sowie die realisierbaren Vorhaben nach Prioritäten geordnet als Gesamtantrag vor. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm für das Förderjahr in Aussicht gestellten Mittel bis zu diesem Termin nicht oder nicht vollständig zur Bewilligung beantragt hat, kann er einen weiteren Gesamtantrag gemäß Ziffer 7.3.2 bis zum 15. Juli, im Jahre 2008 bis zum 1. September, des Förderjahres vorlegen.

7.3.4 Im Jahr 2008 kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anträge zu dringenden Vorhaben, deren beantragte Fördersumme insgesamt die Hälfte des für 2008 in Aussicht gestellten Betrages nicht überschreitet, bis zum 15. April 2008 vorlegen. Die darin enthaltenen Einzelvorhaben müssen Bestandteil des ersten Gesamtantrages für 2008 sein.

7.3.5 Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben folgende Angaben enthalten:

- Art des Vorhabens,
- die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch mit der Zweckbestimmung Krippe oder altersübergreifende Tageseinrichtungen oder nach § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
- die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,

[zurück zur Übersicht](#)

- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Drei-jährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersübergreifenden Gruppen und Plätzen in Kindertagespflege. Für Plätze in altersübergreifenden Gruppen gibt der Träger verbindlich die geplante Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren pro Gruppe an.

## **8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf**

- 8.1.1 Bewilligung Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Ziffer 7.3.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.
- 8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger oder Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.
- 8.1.3 Verzinsung Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen werden, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

## **8.2 Nachweis der Mittelverwendung**

- 8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.
- 8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen, fasst diese mit seinen eigenen Vorhaben zu einem einfachen Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen mit den geprüften Einzelverwendungsnachweisen bis 30. Juni des Folgejahres, letztmalig zum 30. Juni 2014, beim Regierungspräsidium Kassel ein. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:
- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
  - Anzahl und Art der durch die Maßnahmen geschaffenen Plätze
  - die Höhe der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel sowie
  - die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

## **9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger berichtet der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30. Juni über die Anzahl der im Vorjahr neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die nach dieser Richtlinie gefördert worden sind, und solchen, die ohne diese Förderung geschaffen worden sind.

## **10 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 10.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an der Erfolgskontrolle durch den Bund gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 2. November 2007 sowie an der Evaluierung gemäß Artikel 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung mitzuwirken. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.
- 10.2 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

## **11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft Treten**

- 11.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- 11.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- 11.3 Abweichend davon tritt diese Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Kraft, falls die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 2. November 2007 zum 1. Januar 2009 außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 27. März 2008

---

Silke Lautenschläger  
Hessisches Sozialministerium  
II 1 – 52 h 1400

**B**  
**Besondere Nebenbestimmungen**  
**zum Zuwendungsbescheid**  
**BNBest**

**entsprechend dem Gesamt-Zuwendungsbescheid**  
**des Regierungspräsidiums Kassel**  
**an den Wetteraukreis**

[zurück zur Übersicht](#)

**Bitte sorgfältig beachten! Wichtig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderung!**

**BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest) zum Zuwendungsbescheid**

Die Zuwendung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

**1 Inhalt und Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides**

1.1 Inhalt des Zuwendungsbescheides sind

1.1.1  die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie -IMFR),

die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 vom 27.03.2008 (StAnz Nr. 16, S. 1085)

1.1.2 die beigefügte(n) Anlage(n), nämlich

die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)- Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO -,

Nr. 8.4 ANBest-P lautet wie folgt:

Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; Hinweis auf Nr. 4 zu § 34 LHO. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer rückwirkenden auflösenden Bedingung entsteht der Erstattungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

Nr. 8.5 ANBest-P lautet wie folgt:

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.4) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Entsprechendes gilt, soweit eine Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

die baufachlichen Nebenbestimmungen; In den Fällen nach Ziffer 6.7 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 27. März 2008 (StAnz Nr. 16, Seite

1085), in denen eine baufachliche Prüfung angezeigt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau).

Die RZBau können beim Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC), Außenstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Zentrale Beschaffung, Postfach 39 60/39 80, 65029 Wiesbaden, E-Mail:

[Beschaffung@hcc.hessen.de](mailto:Beschaffung@hcc.hessen.de), bezogen werden.

1.2 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der/die Zuwendungsempfänger/in mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides **schriftlich** einverstanden erklärt hat. Geht diese Erklärung gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides ein, so kann die Bewilligungsbehörde den Antrag als gegenstandslos betrachten.

**2 Art und Zweckbestimmung der Zuwendung**

2.1 Die Zuwendung (Projektförderung) ist entsprechend dem Antrag bestimmt antrags- und bescheidgemäß bestimmt für die Maßnahme wie in Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid beschrieben.

2.2 Die geförderte Maßnahme ist bis spätestens 31.12.2013 abzuschließen.

**3 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Investitionsvorhaben sind antrags- und bescheidgemäß wie in Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid ausgewiesen festgesetzt.

**4 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, Mehrausgaben**

4.1 Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird auf Nr. 2 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen hier besonders hingewiesen.

4.2 Mehrausgaben gehen zu Lasten des/der Zuwendungsempfängers/in. Die Mitteilungspflicht des/der Zuwendungsempfängers/in nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist jedoch zu beachten.

**5 Rückforderung von Bundesmitteln**

5.1 Der Zuwendungsempfänger zahlt die Zuwendung zurück, soweit die geförderten Maßnahmen nicht der in Ziffer 2 festgelegten Zweckbindung entsprechen, die geförderten Maßnahmen vor dem 18.10.2007 begonnen oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums gem. Ziffer 2.2 verbraucht wurden. Zurückgezahlte Beträge sind nach den Vorgaben in Ziffer 1.1.2 zu verzinsen.

[zurück zur Übersicht](#)

5.2 Der Zuwendungsempfänger zahlt die Zuwendung auch zurück, wenn er seinen Nachweis- und Berichtspflichten nicht nachkommt.

5.3 Sollte der Bund Rückforderungs- oder Zinsansprüche aus den geförderten Maßnahmen gegenüber dem Land Hessen geltend machen, werden diese dem Zuwendungsempfänger auferlegt.

## **6 Vergabe von Aufträgen, Beschaffung, weitere Pflichten des/der Zuwendungsempfänger-s/in**

6.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind neben den Vorschriften nach Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen auch die weiteren hierzu ergangenen Regelungen zu beachten. Dies sind insbesondere

6.1.1 die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (BANz.Nr. 244 vom 18.12.1953), zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

6.1.2 die Nr. 8.2.4 ff der VV zu § 44 LHO in der mit Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798) bekanntgegebenen Fassung,

6.1.3 der Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen betreffend VV zu § 44 LHO, hier: Hinweise zur Berücksichtigung von EU-Vorschriften bei der Anwendung des nationalen Zuwendungsrechts und Hinweise zur Freistellung von der Notifizierungspflicht (u.a. De minimis), vom 5. November 2002 (StAnz. S. 4370),

6.1.4 der Gemeinsame Runderlass betreffend öffentliches Auftragswesen, hier: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009 - VOL/A/1/2009-; Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 und Teil B, Ausgaben 2009 - VOB/A/1/2009 und VOB/B/2009 -; VV zu §§ 44 und 55 LHO, Bekanntgabe zu §29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-VWbuchf 2009) und nach § 29 Abs 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), geändert durch EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. S.3628),

6.1.5 der Gemeinsame Runderlass betreffend Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 13. Dezember 2010 (StAnz. S. 2831),

6.1.6 - für kommunale Zuwendungsempfänger -  
der Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport betreffend Korruptionsfälle in hessischen Kommunalverwaltungen v. 15.12.2008 (StAnz. Nr. 3/2009 S. 132).

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses können die Zuwendungen ganz oder teilweise zurück gefordert werden.

### **Hinsichtlich von EU-Vergabeverfahren wird zudem auch hingewiesen auf**

6.1.7 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102),

6.1.8 die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724),

6.1.9 die hessische Verordnung über Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318) in der Fassung vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 509).

6.2 Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist ab einer Betragsgrenze von 5.000,- Euro das Hessische Competence Center Frankfurt am Main - Zentrale Beschaffung -, Postfach 3960, 65029 Wiesbaden, zu beteiligen. Die Verfahrensregeln des Beschaffungserlasses vom 9. Dezember 2010 (StAnz. S. 2829) sind zu beachten.

6.3 Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist über die Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus verpflichtet,

6.3.1 der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle zu geschäftsüblichen Zeiten die Besichtigung der Einrichtung zu gestatten,

6.3.2 die Benutzung der Einrichtung durch Personen nicht wegen deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen abzulehnen,

6.3.3 die Einrichtung bevorzugt Personen aus Hessen zur Verfügung zu stellen,

Fortsetzung nächste Seite

6.4 Bei öffentlich wirksamen Darstellungen des/der Trägers/in (Presseveröffentlichungen, Berichte usw.) ist die Förderung aus Mitteln des Bundes zu erwähnen.

6.4.1 Das Bauschild ist gemäß Erlass/Schreiben des BMVBS vom 25.2.2010 und dem Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierter und geförderter Baumaßnahmen zu erstellen und gut sichtbar für die Öffentlichkeit aufzustellen (vgl.

[http://www.rp-kassel.de/irj/RPKS\\_Internet?cid=43dcbbc9e4359fa0c56f3f780e7ff3ae](http://www.rp-kassel.de/irj/RPKS_Internet?cid=43dcbbc9e4359fa0c56f3f780e7ff3ae)

sowie

[http://styleguide.bundesregierung.de/nn\\_406986/Webs/SG/DE/Print-Styleguide/Kampagnenlogos/Bildwortmarken-Logo-mit-Foerderzusatz/bildwortmarken-logo-mit-foerderzusatz.html](http://styleguide.bundesregierung.de/nn_406986/Webs/SG/DE/Print-Styleguide/Kampagnenlogos/Bildwortmarken-Logo-mit-Foerderzusatz/bildwortmarken-logo-mit-foerderzusatz.html) .

Ergänzend ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Finanzierung der Baumaßnahme aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dem Bauschild öffentlichkeitswirksam kenntlich zu machen und dabei die allgemeinen Gestaltungsanforderungen des Bundes (siehe unter <http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/Homepage/home.html> ) zu beachten.

Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung soll der Aufwand zur Erstellung eines Bauschildes angemessen gehalten werden. Bei Baumaßnahmen mit Baukosten bis zu 300.000 € kann daher vor Ort entschieden werden, mit welchem für die konkrete Maßnahme angemessenen Aufwand die Bauschildvorlage umgesetzt wird. Geeignete Mittel können z.B. eine entsprechende Materialwahl oder eine Verkleinerung des Bauschildes sein.

6.5 Der/die Zuwendungsempfänger/in ist bei Bauvorhaben weiterhin verpflichtet,

6.5.1 alle Möglichkeiten kostensparender Bauweise zu nutzen, die eine beschleunigte und verbilligte Verwirklichung des Vorhabens ermöglichen,

6.5.2 den Zeitpunkt der offiziellen Übergabe der Einrichtung der Bewilligungsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

## 7 Dingliche Sicherung

Der Zuwendungsempfänger muss zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruches des Landes eine vollstreckbare und mit 15 % verzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung an rangbereitetester Stelle zu Gunsten des Landes Hessen, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, bestellen. Er hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig ist. Die Kosten der dinglichen Sicherung trägt der Zuwendungsempfänger

Auf die dingliche Sicherung kann verzichtet werden, sofern

- die kommunale Gebietskörperschaft Zuwendungsempfänger ist oder wenn lediglich eine formelle Privatisierung vollzogen wurde und die kommunale Gebietskörperschaft alleiniger Gesellschafter ist
- oder es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Kirche, Kirchengemeinde handelt, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ebenso wie ein etwaiger Rückzahlungsanspruch auch ohne Sicherungsmaßnahme als gewährleistet angesehen werden kann.

Eine dingliche Sicherung ist regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Landeszuwendung 100.000,00 Euro nicht übersteigt.

## 8 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit beigefügtem Formblatt unter Beachtung von Nr. 8.1.2 der o. a. Richtlinie über die Kreisbewilligungsbehörde abzurufen beim Regierungspräsidium Kassel.

## 9 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist von den Letztempfängern mit Vordruck Nr. 6.42 zu erstellen.

Der Gesamtverwendungsnachweis des Wetteraukreises ist gemäß Nr. 8.2.2 der o. a. Richtlinie beim Regierungspräsidium in Kassel einzureichen.

**C**  
**Allgemeine Nebenbestimmungen**  
**für Zuwendungen zur Projektförderung**  
**ANBest-P**

[zurück zur Übersicht](#)

**Anlage 2  
(zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 50 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgegebenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

**2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und dem vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

**3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen**

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 EUR beträgt, sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen, z.B. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), zu beachten.

Bei einem schweren Verstoß gegen die VOB/VOL ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Empfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

[zurück zur Übersicht](#)

3.2	Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 97 Abs. 6, 98 und 101 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.	6	<b>Nachweis der Verwendung</b>
4	<b>Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</b>	6.1	Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
4.1	Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.	6.2	Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
4.2	Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften geringwertigen, d.h. die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.	6.3	In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
5	<b>Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</b>	6.4	In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
5.1	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn	6.5	Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen, soweit die Bewilligungsbehörde hierauf nicht verzichtet hat.  Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
5.1.1	sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5 v.H. oder mehr als 10 000 EUR ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,	6.6	Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
5.1.2	der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,	6.7	Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
5.1.3	sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,	6.8	Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
5.1.4	die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,	6.9	Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
5.1.5	zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,		
5.1.6	ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.		

[zurück zur Übersicht](#)

- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr zu verlangen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist.
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 bleiben unberührt.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

**D**  
**Baufachliche Nebenbestimmungen**  
NBest-Bau

[zurück zur Übersicht](#)

**Baufachliche Nebenbestimmungen  
(NBest-Bau)**

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Nebenbestimmungen i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**1 Vergabe \*) und Ausführung**

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

**2. Baurechnung**

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
  - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
  - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2. 1,
  - 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
  - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
  - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
  - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf.- die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

**3 Verwendungsnachweis**

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk der Bauverwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P bzw. ANBestGk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nr. 2.2.8 sind nach dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach **Muster 2** aufzustellen.

**4 Zwischennachweis**

Soweit für Baumaßnahmen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nr. 6.7 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-Gk nach **Muster 3** zu erstellen.

**E**  
**Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie**  
**(IMFR)**

[zurück zur Übersicht](#)

RICHTLINIE  
für die  
Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen  
und  
nichtinvestiver sozialer Maßnahmen  
**(Investitions- und Maßnahmenförderungs-  
richtlinie - IMFR)**  
Vom 05. Februar 2001  
StAnz. 01 S. 868

## Inhaltsverzeichnis

### TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Förderungsbereiche
2. Grundsätzliches, Zuständigkeiten
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Umfang der Förderung
6. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
7. Anmeldung, Planung, Aufforderung bei investiven Vorhaben
8. Antrag bei investiven Vorhaben
9. Bewilligung, Auszahlung
10. Eigentum, dingliche Sicherung, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung
11. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

### TEIL B - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12. In-Kraft-Treten

#### Anlagen

- IFR 1 Anmeldung  
IFR 2 Antrag  
IFR 3.1 Mittelabruf bei Bauvorhaben  
IFR 3.2 Mittelabruf bei anderen als Bauvorhaben

## Teil A - Allgemeine Bestimmungen

### 1. Förderungsbereiche

Diese Richtlinie erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Bereiche:

- Kinder, Jugend, Frauen und Familie,
- alte Menschen,
- Menschen mit Behinderung,
- Gesundheit,
- Gemeinschaft,
- Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Gefährdete),
- Sucht, Drogen,
- Menschen mit Migrationshintergrund,

Entsprechend den haushaltsmäßig ausgewiesenen Förderansätzen werden nachfolgende Regelungen getroffen.

### 2. Grundsätzliches, Zuständigkeiten

- 2.1 Für die Förderung von investiven Vorhaben bei sozialen Gemeinschaftseinrichtungen und von nichtinvestiven sozialen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere
  - 2.1.1 das Haushaltsgesetz,
  - 2.1.2 die Landeshaushaltsordnung (LHO),
  - 2.1.3 die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO nebst den dazugehörigen Anlagen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind,
  - 2.1.4 §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (Erstattung, Verzinsung) sowie das Finanzausgleichsgesetz.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt sinngemäß auch für solche Zuwendungen, die im Wege der Erstattung abgewickelt werden (Zahlung im Nachhinein, Abrechnung). Dagegen gilt Nr. 2.1 dann nicht, wenn es sich bei Leistungen des Landes um den Ersatz von Aufwendungen handelt (vgl. VV Nr. 1.2.3 zu § 23 LHO); hierfür finden die jeweils getroffenen, selbständigen Vereinbarungen Anwendung. Ebenso gilt Nr. 2.1 nicht, wenn die Landeshilfe in Form einer Sachleistung gewährt wird.
- 2.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushalts und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- 2.4 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich analog auch für Förderungen, bei denen Mittel des Bundes oder sonstiger Dritter weiterbewilligt werden, soweit seitens des Bundes bzw. des Dritten keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 2.5 Zum Zwecke der modellhaften Erprobung (Modellversuche) anderer Verfahrensweisen bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind - unter Beachtung von gesetzlichen Vorschriften und von gegebenenfalls bestehenden Verpflichtungen - Abweichungen von dieser Richtlinie durch das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium möglich.

### 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Die Förderung richtet sich in der Regel nach den Vorschriften über die Projektförderung (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).
- 3.2 Soweit eine Zuwendung zu den gesamten Ausgaben oder zu einem nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt wird, finden abweichend von Nr. 3.1 die Vorschriften über die institutionelle Förderung Anwendung (VV Nr. 2.2 zu § 23 LHO).
- 3.3 Soziale Gemeinschaftseinrichtungen und Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans
  - 3.3.1 Kinder-, Jugend-, Frauen und Familieneinrichtungen bzw. -förderung,
  - 3.3.2 Alteneinrichtungen und Altenhilfe,
  - 3.3.3 Behinderteneinrichtungen und Behindertenhilfe,
  - 3.3.4 Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsförderung,
  - 3.3.5 Einrichtungen und Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
  - 3.3.6 Integrationsförderung,
  - 3.3.7 Förderung anderer Maßnahmen.
- 3.4 Für den Bereich der investiven Förderung gilt:
  - 3.4.1 Gefördert werden Vorhaben
    - 3.4.1.1 des Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbaus von Einrichtungen,
    - 3.4.1.2 des Aus- oder Umbaus und der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung und der Instandsetzung (siehe hierzu auch Nr. 3.4.2),
    - 3.4.1.3 der Ausstattung von Einrichtungen,
    - 3.4.1.4 in besonders begründeten Fällen des Ankaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie des Ankaufs von Anwesen auf Erbpachtgrundstücken.
  - 3.4.2. Sind Bauunterhaltungs- oder Instandsetzungsvorhaben untrennbar mit Vorhaben nach den Nummern 3.4.1.1 bis 3.4.1.4 verbunden, können sie als zuwendungsfähig anerkannt werden.
  - 3.4.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben die nachfolgend genannten Beträge übersteigen (Bagatellgrenzen); in besonderen Fällen kann die bewilligende Stelle von der Anwendung dieser Bagatellgrenzen absehen:

[zurück zur Übersicht](#)

3.4.3.1 bei Bauvorhaben 50.000 €, bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen, Einrichtungen für seelisch Behinderte und Altenheimrichtungen 25.000 €,

3.4.3.2 bei Ausstattungsvorhaben 10.000 €, bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen 7.500 €.

3.5 Für den Bereich der Maßnahmenförderung gilt:

3.5.1 Einzelmaßnahmen, deren Gesamtausgaben 500 € nicht übersteigen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenzen). Dies gilt nicht für Maßnahmen nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.5.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zu VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bzw. ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten.

4.2 Bei investiven Vorhaben können Zuwendungsempfänger je nach haushaltsmäßiger Veranschlagung sowohl kommunale als auch gemeinnützige Träger sein.

4.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden mit Ausnahme von Alteneinrichtungen nicht gefördert.

#### **5. Art und Umfang der Förderung**

5.1 Zu VV Nr. 13.3 zu § 44 LHO gilt abweichend, dass – soweit es die Zweckbestimmungen des Haushaltsplans oder der Förderrichtlinien zulassen – auch Zuwendungen von weniger als 5.000 € für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 € gewährt werden können. Abweichend zu VV 13.6.2 zu § 44 LHO gilt weiterhin, dass die Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr vor Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden können.

Zu VV Nr. 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

5.2 Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung; sofern Festbeträge für bestimmte Einheiten festgelegt werden, im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.3 Die Zuwendung beträgt bei Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Festbetragsfinanzierung das Vielfache des Festbetrags für eine Einheit.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht

5.4.1 die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung oder einer Maßnahme, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,

5.4.2 der Wert des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 - DIN 276) – unbeschadet Nr. 3.4.1.4,

5.4.3 die Erwerbskosten und die Kosten für Freimachen von Baugrundstücken (Kostengruppe 120 und 130 - DIN 276) - unbeschadet Nr. 3.4.1.4,

5.4.4 die Kosten für Herrichten und Erschließung (Kostengruppe 200 - DIN 276) - unbeschadet Nr. 3.4.1.4,

5.4.5 die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,

5.4.6 die Kosten für nichtmaßnahmenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung (außer bei Vorhaben nach 3.4.2),

5.4.7 diejenigen Fahrkosten, die durch die Nichtinanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen entstehen; bei Maßnahmenförderung sind Fahrkosten für Teilnehmer an Veranstaltungen nur bis zur Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG bzw. der Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig,

5.4.8 die Verwaltungsleistungen von Bauherren und Betreuern (auch externe Projektsteuerung).

5.4.9 Zu Anlage 1 ANBest-I und Anlage 2 ANBest-P - jeweils Nr. 1.3 -, der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO gilt ergänzend: Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, sind förderfähig. Dies gilt nicht für besondere tarifliche Leistungen, wie Essenszuschuss oder Jobticket.

#### **6. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

6.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

6.2 Für den Bereich der Maßnahmenförderung gilt:

6.2.1 Die Maßnahme muss sich nach dem Bedarf richten und - soweit möglich - Maßnahmen anderer Träger berücksichtigen.

6.2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

6.2.2.1 für die Maßnahme nur oder zumindest bevorzugt Personen aus Hessen zu berücksichtigen,

6.2.2.2 der bewilligenden oder der von ihr bevollmächtigten Stelle zu geschäftsüblichen Zeiten den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

6.3 Für den Bereich der investiven Förderung gilt:

6.3.1 Bei Bauvorhaben nach Nr. 3.4.1.1 ist die Einrichtung so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar ist. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 3.4.1.2, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

6.3.2 Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

6.3.3 Im Hinblick auf VV Nr. 1.3 und 13.1 zu § 44 LHO gelten als Baubeginn nicht die erforderlichen Arbeiten bis zur / für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten o. Ä.

6.4 Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gilt: Bei der Realisierung (Bereitstellung, Errichtung, Planung) von Gemeinschaftseinrichtungen ist - soweit vorhanden - die Bewohnervertretung zu beteiligen.

6.5 Bei Behinderteneinrichtungen sollen für die etwaige Schaffung von Wohnraum auch entsprechende Mittel bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

#### **7. Anmeldung, Planung, Aufforderung bei investiven Vorhaben**

7.1 Für das Vorhaben und die Errichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften oder Empfehlungen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten.

7.2 Vor Planungsbeginn und Antragstellung hat der Träger das Vorhaben bei der Förderungsbehörde anzumelden (zweifache Ausfertigung). Die Anmeldung hat nach Formblatt IFR 1 zu erfolgen und eine Stellungnahme der örtlichen Gebietskörperschaft (Kreisausschuss / Magistrat) zu enthalten.

7.3 Die Anmeldung ist der Förderungsbehörde unmittelbar vorzulegen.

7.4 Die Förderungsbehörde prüft die Anmeldung und berät sie gegebenenfalls mit dem Träger. Sie teilt dem Träger mit,

7.4.1 dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder

7.4.2 dass mit einer Förderung nach dieser Richtlinie zunächst oder überhaupt nicht zu rechnen ist.

7.5 Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die

[zurück zur Übersicht](#)

- die Finanzierungsvorstellungen verändern, so ist dies der zuständigen Stelle umgehend mitzuteilen.
- 7.6 Kann das in die Förderungsplanung einbezogene Vorhaben aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel und der Bedarfsrangfolge gefördert und damit in das Förderungsprogramm aufgenommen werden, so fordert die bewilligende Stelle (Nr. 9) zur unverzüglichen Planung und Antragstellung (Nr. 8) auf.
- 7.7 Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird (Nr. 7.4) und die Aufforderung zur Antragstellung (Nr. 7.6) begründen keine Verpflichtung der bewilligenden Stelle, das Vorhaben tatsächlich zu fördern.
- 7.8 Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der bewilligenden Stelle zu bestätigen, dass mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist; anderenfalls kann ein anderes Vorhaben für die Förderung vorgesehen werden.
- 7.9 Bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen ist bereits bei Beginn der Planung die nach SGB VIII zuständige Stelle einzuschalten.
- 7.10 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle des Landes beim Ministerium der Finanzen eingeschaltet.
- 8. Antrag bei investiven Vorhaben**
- Zu VV Nr. 3 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 8.1 Für den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist das Formblatt IFR 2 zu verwenden.
- 8.2 Der Antrag ist nach Maßgabe der Aufforderung (Nr. 7.6) zu stellen. Die dort genannten Unterlagen sind beizufügen.
- 8.3 Anträge, denen nicht alle Unterlagen beigelegt sind, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung von der Stelle wieder zugeleitet, bei der der Antrag entsprechend der jeweiligen besonderen Regelung der Aufforderung einzureichen ist.
- 8.4 Sofern nach der Aufforderung seine Beteiligung vorgesehen ist, reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuss des Landkreises den Antrag mit seiner Stellungnahme an die bewilligende Stelle (Nr. 9) weiter.
- 8.5 Die bewilligende Stelle prüft den Antrag.
- 8.6 Die gegebenenfalls erforderliche baufachliche oder anderweitige technische Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt nach jeweils besonderer Regelung der Aufforderung. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben. Hierbei wird die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt.
- 9. Bewilligung, Auszahlung**
- Zu VV Nr. 4 bis 7 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 9.1 Die Zuwendung wird in der Regel bewilligt und ausgezahlt (bewilligende Stelle)
- 9.1.1 bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen von der zuständigen Stelle,
- 9.1.2 im Übrigen vom Regierungspräsidium, soweit die Förderungsbehörde im Einzelnen nichts anderes bestimmt.
- 9.1.3 Die Zuwendung für investive Vorhaben ist mit Formblatt IFR 3.1 bzw. 3.2 entsprechend der jeweils besonderen Regelung des Zuwendungsbescheides abzurufen.
- 9.2 Bei der Bewilligung von Zuwendungen für investive Vorhaben an kommunale Träger als Letztbegünstigte werden das für die inneren Angelegenheiten zuständige Ministerium und das Ministerium der Finanzen beteiligt, um die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung der Gebietskörperschaften im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.
- 10. Eigentum, dingliche Sicherung, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung**
- Zu VV Nr. 4.2.3 und Nr. 5.2.1 zu § 44 LHO sowie zu Nr. 4 und 8 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO gilt ergänzend bzw. abweichend:
- 10.1 An Gegenständen (auch Grundstücken und Rechten), die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
- 10.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bei unbeweglichen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten des Landes dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung ist regelmäßig nicht erforderlich, sofern
- 10.2.1 hierauf allgemein verzichtet worden ist oder
- 10.2.2 die Landeszuwendung 50.000 € nicht übersteigt.
- 10.3 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- 10.3.1 Bei Förderung ist in den Fällen von Nr. 10.3 von folgenden grundsätzlichen Zweckbindungen auszugehen:
- a) bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 € übersteigt, von 25 Jahren, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um 4 vom Hundert mindert,
- b) bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 vom Hundert der Zuwendung mindert.
- 10.3.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.
- 10.3.3 Wird vor Ablauf der zeitlichen Bindung ein mit der Zuwendung beschaffter Gegenstand nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die bewilligende Stelle auch die Übertragung des Eigentums – es sei denn der Gegenstand ist unbrauchbar geworden – für sonstige soziale Zwecke zulassen.
- 11. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung**
- 11.1 Grundsätzlich ist im Bereich der Förderung von Maßnahmen nur ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der Zuwendungsgeber hat in einer für eine stichprobenartige Prüfung der Förderprogramme ausreichenden Anzahl der Fälle von den Zuwendungsempfängern neben dem Verwendungsnachweis auch die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen anzufordern.
- Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- Für die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise gilt ergänzend zu den Regelungen in VV Nr. 11 zu § 44 LHO:
- 11.1.1 Die gegebenenfalls erforderliche baufachliche und anderweitige Prüfung erfolgt nach jeweiliger besonderer Regelung des Zuwendungsbescheides.

[zurück zur Übersicht](#)

- 11.1.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu erstellen.  
Zu VV Nr. 9 bis 11 zu § 44 LHO sowie zu den Nummern 6 und 7 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu 44 LHO gilt ergänzend:
- 11.2 Die zuständige Stelle überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Hierbei ist - bei investiver Förderung - die technische Stelle zu beteiligen, die nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls die baufachliche oder anderweitige technische Prüfung bei der Auszahlung der Zuwendung bzw. bei der Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.
- 11.3 Dem Verwendungsnachweis für Bauvorhaben sind beizufügen
- 11.3.1 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten),
- 11.3.2 Formblatt "Planungs- und Kostendaten" (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid auf die Aufstellung dieses Formblattes verzichtet wurde),
- 11.3.3 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (in der Regel Maßstab 1:100);  
in diesen Fällen sind Belege dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen.

## **Teil B - Schlussbestimmungen**

### **12. In-Kraft-Treten**

- 12.1 Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und - soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - dem Rechnungshof.
- 12.2 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Für einzelne Förderprogramme kann es gesonderte Fach- und Fördergrundsätze geben, mit denen auch die Zielsetzung und verwaltungstechnische Abwicklung des jeweiligen Förderprogramms geregelt wird.

#### Anlagen<sup>1</sup>

IFR 1 Anmeldung

IFR 2 Antrag

IFR 3.1 Mittelabruf bei Bauvorhaben

IFR 3.2 Mittelabruf bei anderen als Bauvorhaben

---

<sup>1</sup> Die aufgeführten Vordrucke werden nach Veröffentlichung dieser Richtlinie redaktionell neu gefasst.